

die Ausführung des Fischereigeetzes vom 2. Juli 1878 betreffend, das Folgende zu verordnen:

Das Verbot jeder Art des Fischfanges in der Saale während der Wintersehonzzeit wird aufgehoben, jedoch bleibt der Fischfang auf den Eisch in der Saale während des Zeitraums vom 15. Oktober bis einschließlich 14. December jeden Jahres unterjagt. Auch sind daselbst während des bezeichneten Zeitraumes alle durch das Gesetz nicht ohnehin beseitigte, dem Eischfang dienende Fischerei-Vorrichtungen (Selbstfänge, feststehende und sogenannte schwimmende Nege bezüglich Harnen und dergleichen — vgl. §. 6 der bezeichneten Verordnung —) abzustellen beziehentlich zu beseitigen.

Die Nebengewässer der Saale unterliegen auch fernerhin der geordneten Wintersehonzzeit (§. 5 No. 1 der Verordnung).

Die Frühjahrssehonzzeit für die Saale wird zur Herbeiführung gleichmäßiger Termine auf den Zeitraum vom 10. April bis einschließlich 9. Juni jeden Jahres beschränkt.

Dispensationsertheilungen von dieser Sehonzzeit unterliegen der Bestimmung in §. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Juli 1878 und sind auf das äußerste Maß des Bedürfnisses zu beschränken.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Bollziehung und Vorlesung Unseres Fürstlichen Insigels.

Gegeben Neue Burg zu Greiz, am 16. Dezember 1884.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Geldern-Gründendorf.

42. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Dezember 1884, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Tarpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesigen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1885 in Kraft tritt und im Anbange wiederum die zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommenen Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgearbeiteten Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtnner in Berlin erschienene Königl. Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Greiz, am 24. December 1884.)

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.

Haber.

G. Peches.